



Geschäftsordnung

für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen
vom 06.12.1996
in der Fassung vom 12.11.2019

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 9 der Betriebsatzung in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses vom 12.11.2019 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Der Eigenbetrieb gliedert sich in einen kaufmännischen und einen technischen Bereich.

§ 2

(1) Die kaufmännische Leitung obliegt dem jeweiligen Leiter des Amts 7 Finanzen, die technische Leitung dem jeweiligen Leiter des Amts 9 Tiefbau. Die Stellvertretung für die kaufmännische Leitung ist von der Sachgebietsleitung SG 73 des Amts 7, die technische Leitung von der jeweiligen Stellvertretung der Leitung des Tiefbaus Amt 9 wahrzunehmen.

(2) Der Geschäftskreis der kaufmännischen Leitung umfasst insbesondere:

- die Erstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses in kaufmännischer Form
- die Aufnahme und Verwaltung von Krediten und Kassenkrediten
- die Erfassung, Bewertung und Verwaltung des Vermögens
- die Steuerangelegenheiten und Statistiken
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- Öffentlichkeitsarbeit im kaufmännischen Bereich

(3) Der Geschäftskreis der technischen Leitung umfasst insbesondere:

- Die Abwasserwirtschaft (insbesondere Konzeption der Abwasserbeseitigung, Betrieb, Unterhaltung und Neubau von Klärwerken, Kanälen, Regenüberlaufbecken, Sonderbauwerken)
- Sonstige techn. Bereiche (z.B. Fuhrpark, Werkstatt, Lager)
- Umweltschutz im Betrieb und Ordnung auf dem Betriebsgelände und im Bereich techn. Anlagen)
- Öffentlichkeitsarbeit im techn. Bereich



- (4) Die Betriebsleiter haben sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu verständigen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 3

Die Betriebsleitung soll zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Wasserwerk der Stadt Donaueschingen Ämter der Stadt Donaueschingen in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Die Stadtverwaltung kann hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 4

Vorlagen an den Gemeinderat und den Betriebsausschuss sind von beiden Betriebsleitern abzuzeichnen.

Donaueschingen, 12.11.2019
- Stadtverwaltung -

Erik Pauly
Oberbürgermeister